

Ginnheimer Gewerbering e.V.



Satzung

§ 1 - Name

Der Verein trägt den Namen

Ginnheimer Gewerbering

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

§ 2 - Sitz

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Ginnheim als Einkaufsort für die Einwohner zu fördern und zu erhalten. Dies schließt gemeinsame Werbung, die Durchführung besonderer Veranstaltungen und Maßnahmen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität des Einkaufens im Stadtteil Ginnheim ein. Ein Gewinn soll von dem Verein nicht erzielt werden.

§ 5 - Entstehung der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jedes Handels- und Dienstleistungsunternehmen (natürliche Personen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, sowie Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts) werden.
- 5.2 Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt per Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, die Mitgliedschaft ist abhängig von der Zahlung der Beiträge.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Liquidation der Firma / des Vereins / der Körperschaft bzw. der Anstalt
 - d) durch Ausschluss
- 7.2 Ein freiwilliger Austritt ist mit einer Frist von 6 Monaten zu jedem Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem

Vorstand zu erklären.

- 7.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 8 - Beiträge für die gemeinsame Werbung und Verkaufsförderung

Es wird eine einmalige Eintrittsgebühr von 60,- € erhoben. Der Pflichtmitgliedsbeitrag beträgt für das Geschäftsjahr 60,- €, er ist im Jahr des Eintritts zusammen mit der Eintrittsgebühr zu entrichten. In den Folgejahren ist er jeweils am 31. März fällig.

Der Mitgliederversammlung kann die Erhöhung des Beitrags auf begründeten Antrag des Vorstands beschließen. Der Beschluss benötigt eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) der Beirat

§ 10 - Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 10.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, per Fax oder eMail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 10.5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist

unzulässig.

10 a - Der Beirat

Der Beirat des Vereins soll aus höchstens 5 Personen bestehen. Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

Der Beirat soll den Vorstand insbesondere im Hinblick auf den Zweck des Vereins beraten.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie seine Entlastung,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung der Beiträge
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 11.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht des zu Vertretenden möglich; jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens 10 % der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird.
- 11.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 11.4 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, per Fax oder eMail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern sind schriftlich oder per eMail beim Vorstand bis zum Beginn der Sitzung einzureichen. Die Behandlung mündlich vorgebrachter Anträge bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beträgt die Frist zur Einreichung beim Vorstand drei Wochen, sie bedürfen der Schriftform und einer Begründung.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

11.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der Anwesenden erforderlich.

§ 12 - Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer, die für 2 Jahre gewählt werden, und deren Wiederwahl zulässig ist, haben die Vermögensverwaltung zu überprüfen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Vermögensverwaltung vorzulegen.

§ 13 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Diese Protokolle sollen mindestens das Abstimmungsverhalten wiedergeben und sind jedem Mitglied auf Wunsch einsehbar zu machen.

§ 14 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins (vgl. § 11.6 der Satzung) kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Nach Abwicklung evtl. verbleibendes Vereinsvermögen wird auf die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder verteilt, evtl. verbleibende Verbindlichkeiten sind, unabhängig von evtl. durchzusetzenden Regressansprüchen, von den Mitgliedern zu tragen.

Frankfurt am Main, den

.....

der Vorsitzende

der Schriftführer

Durch die Mitgliederversammlung einstimmig am 09.04.96 verabschiedet.
Beiträge geändert auf der Jahreshauptversammlung 13.05.03.

Zur Eintragung in das Vereinsregister dem Amtsgericht Frankfurt zur Vorlage.

